

Merkblatt zum Antrag auf eine Unbedenklichkeitsbescheinigung

1. Voraussetzung zum Bezug von Treibladungsmitteln (Schwarzpulver / Nitrozellulosepulver) ist der Besitz einer Erlaubnis nach § 27 des Gesetzes über explosivgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 17.04.1986 (BGBl. I S.577), in der z.Zt. geltenden Fassung.

**Diese Erlaubnis ist bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen
Landkreis - Ordnungsamt - zu beantragen.**

2. Die Erlaubnis für die nicht gewerbsmäßige Verwendung sowie den Erwerb und das Befördern von Treibladungsmitteln wird ausgestellt, wenn:
- a. Sie das Mindestalter von **21 Jahre** vollendet haben (Ausnahmen sind gesondert zu beantragen)
 - b. keine Zweifel an Ihrer **Zuverlässigkeit** bestehen (hierzu holt der Landkreis Auszüge aus dem Bundeszentralregister und Auskünfte bei der Polizei ein)
 - c. Sie Ihre **Fachkunde** durch Bescheinigung über die erforderliche Teilnahme an einem Fachlehrgang nachgewiesen haben
 - d. Sie ein **Bedürfnis** für den Bezug von Treibladungsmitteln nachgewiesen haben.
 - ✓ Ein Bedürfnis wird grundsätzlich anerkannt, wenn Sie:
 - § als Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung mindestens 6 Monate regelmäßig und mit Erfolg am Übungsschießen teilgenommen haben oder
 - § Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind
3. Ihnen wird im Rahmen der Erlaubnis gestattet werden können, kleine Mengen an Treibladungsmitteln aufzubewahren, wenn Sie über hierfür geeignete Räume verfügen und eine diebstahl- und unfallsichere Aufbewahrung gewährleisten.
4. Das Erlaubnisverfahren wird wie folgt durchgeführt:
- a) Sie beantragen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - b) sofern keine Versagungsgründe vorliegen, erhalten Sie die gewünschte Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - c) diese senden Sie einem Lehrgangsträger, der Sie nur unter Vorlage dieser Bescheinigung zu einem Fachkundelehrgang zulassen darf. Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten Sie von diesem eine Bescheinigung ausgehändigt.
 - d) Danach beantragen Sie die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG mit dem Zeugnis (Sachkundenachweis), welches Ihnen vom Lehrgangsträger ausgehändigt wird.

M M